

8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Der Nachweis über die Unbedenklichkeit der Neuerrichtung basiert auf dem Abschnitt 4.1 TA Luft (2002). Die Bestimmung der Immissionswerte von umweltrelevanten Emissionsstoffen (gemäß TA Luft 4.2-4.5) ist nur für Stoffe vorzunehmen, welche keines der nachstehenden Kriterien erfüllen. Dabei ist jeder Luftschadstoff isoliert zu betrachten, bei Verzicht auf Bestimmung des Immissionswertes kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage als unbedenklich einzustufen ist. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- die Massenströme der Einzelemissionen überschreiten die Bagatellgrenzen nach Abschnitt 4.6.1.1 (TA Luft 2002) nicht
- die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet gering ist (4.6.2.1 TA Luft 2002)
- Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben irrelevant ist (Pkt. 4.2.2a, Pkt. 4.3.2a, Pkt. 4.4.1 Satz 3, Pkt. 4.4.3a und Pkt. 4.5.2a TA Luft 2002)

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen können.

Die Irrelevanzkriterien der TA Luft durch die von der BKS-Anlage verursachte Zusatzbelastung durch NO₂, NO_x, PM₁₀ und Staubbiederschlag ^{werden} im gesamten Beurteilungsgebiet eingehalten. Aufgrund der Überschreitung der Massenstromschwelle nach Nr. 4.1 der TA Luft für die Emissionen an Schwefeldioxid waren weitergehende Immissionsbetrachtungen erforderlich.

Bei Schwefeldioxid wird die Irrelevanzschwelle bei der Zusatzbelastung überschritten. Die maximale Zusatzbelastung liegt bei 4,9 µg/m³ und damit bei ca. 10 % des Immissionswertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nummer 4.2 TA Luft.

Aufgrund des Vorwissens zur Immissionssituation auf der Basis von Messergebnissen vergleichbarer Gebiete ist im Beurteilungsgebiet der Anlage sichergestellt, dass für SO₂:

- der Jahresmittelwert weniger als 85 v.H. des Immissionswertes
- der höchste 24-Stunden-Wert weniger als 95 v.H. des 24-Stunden- Immissionswertes und

- der höchste 1-Stunden-Wert weniger als 95 v.H. des 1-Stunden- Immissionswertes

beträgt. Damit werden die entsprechenden Immissionswerte für SO₂ auch weiterhin sicher eingehalten werden.

BKS-Dampfkesselanlage (Kessel 1, 2)

Zur sicheren Einhaltung aller im Betriebsfall auftretenden Emissionen ist gemäß Abschnitt 5.4.1.2.1 TA Luft die kontinuierliche Überwachung einzelner Luftschadstoffe vorzusehen. Auf Grund der zulässigen Einschränkungen und Ausnahmen, welche durch die TA Luft ermöglicht werden, ist die kontinuierliche Überwachung für folgende Emissionsprodukte vorgesehen:

Kohlenmonoxid - **kontinuierlich**, da Feuerungsleistung größer 2,5 MW

Staub – **qualitativ kontinuierlich**, da Feuerungsleistung größer 5 MW und kleiner 25 MW ist.

Bezugssauerstoffgehalt im Abgas

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der niedrigeren Feuerungswärmeleistungsanteile die Emissionsgrenzwerte für den Prozessgasanteil auf den Bezugssauerstoffgehalt von 7 v.H. umzurechnen.

Auf eine kontinuierliche Erfassung des Luftschadstoffes Schwefeldioxid kann verzichtet werden, da der Schwefelgehalt und der untere Heizwert des Brennstoffes BKS (rheinisch) durch den Brennstofflieferanten gewährleistet und festgesetzt wird. Damit sind alle Voraussetzungen für die Ausnahme auf Erfassung gegeben, die Freistellung der kontinuierlichen Schwefeldioxidemissionsüberwachung wird damit beantragt.

Redundanzkesselanlage (Kessel 3)

GETEC beantragt auf eine kont. Rußzahlmessung zu verzichten. Aufgrund der Kenntnis der hohen Verfügbarkeit der BKS-Kessel ist es wahrscheinlich, dass der Redundanzkessel Kessel 3 nur wenige Betriebsstunden im Jahr über 10 MW im HEL-Betrieb gefahren werden wird. Aus diesem Grund erscheint eine Ausnahmeregelung angemessen, in der sich GETEC verpflichtet zur jährliche Erfassung der Betriebsstundenzahl und gefahrenen Leistung im HEL-Betrieb > 10 MW, Verpflichtung zur Nachrüstung bei

GETEC AG
Albert-Vater-Straße 50
39108 Magdeburg

Genehmigungsunterlagen für Projekt I 8689 Allessa
Ansprechpartner: . Fr. Kaßler Tel.: 0391-2568 107
Hr. Stutzer Tel.: 0391-2568 251

Überschreitung der 500 Betriebsstunden im HEL-Betrieb > 10 MW, Nachweis der regelmäßigen Wartung der Feuerung.

8.2.1 Gutachten - Immissionsschutzprognose